

RECHTSREPORT

Gemeinsamer Bundesausschuss: Festlegung von Mindestmengen

Bei einem behaupteten Verstoß gegen materielle Grundrechte muss hinreichend konkret dargelegt werden, dass Beschwerdebefugnis besteht. Allein die vage Aussicht, dass der Beschwerdeführer irgendwann einmal von einer Norm betroffen sein könnte, genügt nicht. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Im vorliegenden Fall hatten Krankenhausbetreiber gegen die Einführung einer Mindestmenge von Versorgungsfällen als Mittel der Qualitätssicherung bei der Behandlung von Früh- und Neugeborenen mit höchstem Risiko geklagt, wie sie der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) vorgegeben hatte. Er hatte in einer „Qualitätssicherungsrichtlinie Früh- und Reifgeborene“ für Level-1-Geburten eine Mindestmenge von 14 pro Jahr festgelegt. Die Kläger, die selbst Level-1-Perinatalzentren betreiben, halten die Norm für verfas-

sungswidrig. Eine Verbesserung der Versorgungsqualität durch die Regelung sei nicht hinreichend belegt und könne durch andere Maßnahmen erreicht werden, hieß es zur Begründung. Zudem fehle dem G-BA die demokratische Legitimation für derart weitreichende Beschlüsse.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts haben die Beschwerdeführer nicht ausreichend dargelegt, dass sie durch die Festsetzung der Mindestmenge einen Nachteil erleiden. Sie hätten vielmehr substantiiert darlegen müssen, dass sie aufgrund der absehbaren Entwicklung der Zahl der von ihnen betreuten Level-1-Geburten nachteilig betroffen seien. Zudem hätten sich die Kläger nicht ausreichend mit dem Gesichtspunkt auseinandergesetzt, dass die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden Ausnahmeregelungen treffen können. Sie könnten Leis-

tungen bestimmen, auf die das Erbringungsverbot nicht angewendet werden dürfe, weil ansonsten die Sicherstellung der Versorgung gefährdet sei. Schließlich gehe die Verfassungsbeschwerde nicht darauf ein, dass § 136b Abs. 3 Satz 1 SGB V inzwischen regelt, dass der G-BA bei der Festlegung von Mindestmengen Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen vorsehen solle, um unbillige Härten insbesondere bei nachgewiesener hoher Qualität unterhalb der Mindestmenge zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht hielt eine Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Argumenten der Beschwerdeführer, vor allem mit den durchaus gewichtigen Zweifeln an der demokratischen Legitimation des G-BA nicht für erforderlich.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 6. Oktober 2016, Az.: 1 BvR 292/16

RAin Barbara Berner

GOÄ-RATGEBER

Abrechnung von Behandlungen des äußeren Gehörganges

Die Abrechnung der Behandlung des äußeren Gehörganges einer Seite bzw. beider Seiten auf der Grundlage der derzeit gültigen Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist immer wieder Anlass für Rechnungsauseinandersetzungen.

In Abhängigkeit vom Einzelfall wird in Abgrenzung zur Leistung nach Nr. 1565 GOÄ „Entfernung von obturierenden Ohrschmalzpföpfen, auch beidseitig“ regelmäßig die Frage aufgeworfen, wann die Nrn. 1569 „Entfernung eines nicht festsitzenden Fremdkörpers aus dem Gehörgang ...“ bzw. 1570 GOÄ „Entfernung eines festsitzenden Fremdkörpers aus dem Gehörgang ...“ zutreffend in Ansatz zu bringen sind und in welchen Fällen Nr. 1567 „Spaltung von Furunkeln im äußeren Gehörgang“ beziehungsweise Nr. 1568 GOÄ „Operation im äußeren Gehörgang (z. B. Entfernung gutartiger Hautneubildungen)“ heranzuziehen ist.

Hierzu folgende Anmerkungen (vgl. Kommentierung nach Brück et al. zu

Nrn. 1565 ff., Deutscher Ärzteverlag, 3. Auflage, 20. Ergänzungslieferung, Stand 01.06.2010):

Mit der Nr. 1568 GOÄ werden kleinere Eingriffe im Gehörgang (z. B. die Entfernung gutartiger Neubildungen der Haut) abgegolten, wohingegen Nr. 1567 GOÄ ausschließlich die explizit in der Leistungslegende genannte „Spaltung“ von Furunkeln abbildet. Beide Gebührenpositionen zielen auf die Behandlung eines Gehörganges („... im äußeren Gehörgang“) ab, so dass bei entsprechender beidseitiger Behandlung diese Gebührenpositionen auch zweimal in Ansatz gebracht werden können. Die „Entfernung eines oder mehrerer größerer Polypen oder ähnlicher Gebilde aus dem Gehörgang ...“, auch in mehreren Sitzungen“ wird jedoch mit der Nr. 1586 GOÄ, einmal je Gehörgang, in Ansatz gebracht. „Fremdkörper“ im Sinne der Nrn. 1569 und 1570 GOÄ sind hingegen von außen – etwa im Rahmen von Manipulationen – in

den Gehörgang, eingebrachte Materialien, jedoch z. B. keine körpereigenen oder vom Körper gebildete Absonderungen/Sekrete und deren Reste, Gewebe und/oder deren Abbauprodukte.

Während die Säuberung des äußeren Gehörganges von randständigen Epithelauflagerungen, verhärteten Absonderungen (zum Beispiel Sekret) und/oder Verschmutzungen im Rahmen einer Otoskopie, Ohrmikroskopie oder Ohrspiegelung als der Untersuchung vorangehende Hilfsleistung nicht gesondert berechnungsfähig ist, kann die Entfernung von den Gehörgang völlig verlegenden Ohrschmalzpföpfen mit der Nr. 1565 GOÄ neben z. B. den Untersuchungsleistungen nach Nr. 6 und/oder 1415 GOÄ als eigenständige Leistung in Ansatz gebracht werden. Dabei löst bereits eine einseitige Entfernung den Ansatz der Nr. 1565 GOÄ aus, eine mögliche weitere Entfernung auch auf der Gegenseite ist jedoch nicht zusätzlich abrechenbar.

Dr. med. Tina Wiesener